

Damen und Herren
Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister
im Städteverband Schleswig-Holstein

Tel. 0431 - 57 00 50 30
Fax: 0431 - 57 00 50 35
e-mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

per Mail

**Bitte Weitergabe an das
Ehrenamt**

Unser Zeichen: 10.40.11 zi-zö
(bei Antwort bitte angeben)

22. März 2012

Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der 26. Tagung des Schleswig-Holsteinischen Landtags in der 17. Wahlperiode ist heute in Zweiter Lesung das vorbezeichnete Gesetz verabschiedet worden.

In der Anlage übersenden wir Ihnen den Bericht und Beschlussantrag des Innen- und Rechtsausschusses vom 15.03.2012 (LT-Drs. 17/2368). In dieser Fassung ist das Gesetz durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag beschlossen worden.

Für die kommunale Praxis führt der Gesetzesbeschluss zu einigen erheblichen Änderungen:

I. Änderung zur Amtsordnung

Das Gesetz dient in erster Linie der Umsetzung des Urteils des Landesverfassungsgerichts § 9 und § 5 der Amtsordnung. In Reaktion hierauf wird § 5 der Amtsordnung neu gefasst und enthält nunmehr einen Katalog von 16 Aufgaben, aus denen höchstens 5 Aufgaben auf das Amt ganz oder teilweise übertragen werden dürfen. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang auch eine Änderung des § 2 Abs. 3 KGZ (Artikel 4 Nr. 1 b des Gesetzentwurfs). Im Gegensatz zum bisherigen Recht können amtsinterne Zweckverbände zugelassen werden. In den Ausschussberatungen sind erhebliche Zweifel bezüglich der Verfassungsgemäßheit der Übertragungsmöglichkeiten auf die Ämter einerseits in Kombination mit der Bildung von amtsinternen Zweckverbänden andererseits deutlich geworden. Angesichts der Tatsache, dass das Landesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Amtsordnung ausgeführt hat, dass allein die Möglichkeit, dass ein verfassungswidriger Zustand eintritt, die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes begründet, müssen nach Auffassung der Geschäftsstelle die insoweit vorgebrachten Beden-

ken durchaus ernst genommen werden. Ob insoweit die Genehmigungspflicht für Zweckverbände durch die Kommunalaufsicht allein ausreichen wird, um nach dem Regelungskonzept des Gesetzgebers die Möglichkeit des Entstehens verfassungswidriger Zustände auszuschließen, wird ggf. erneut Anlass bieten, die Regelungen auf ihre Verfassungsgemäßheit zu überprüfen.

Der Regierungsentwurf des Innenministers hatte eine Anregung aus der Stellungnahme des Städteverbandes Schleswig-Holstein aufgegriffen und die Möglichkeit der Anordnung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen einer nicht-amtsangehörigen Gemeinde und einem Amt vorgesehen. Dies war aus Verhältnismäßigkeitsgründen als milderes Mittel gegenüber einer gesetzlich nur in Betracht zu ziehenden Einamtung rechtlich geboten. Zudem griff der Gesetzentwurf das einwohnergewichtete Stimmrecht auf, um dem Demokratieprinzip bei der Verteilung der Stimmverhältnisse im Amtsausschuss in einem verstärkten Maße Geltung zu verschaffen. Die beiden vorgenannten Regelungen sind im Rahmen der Ausschussberatung durch die regierungstragenden Fraktionen von CDU und FDP wieder entfallen. Die regierungstragenden Fraktionen sahen insoweit keine Änderungsnotwendigkeit. Eine nähere Begründung hierfür wurde nicht geliefert.

II. Zu Änderungen der Gemeindeordnung

Es ist festzustellen, dass durch die Zusammenfassung der §§ 16 a – 16 e zu einem neuen § 16 a die Beteiligungsrechte der Einwohner stark zusammengefasst werden. Dies führt zu Anpassungsnotwendigkeiten in den Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen der Städte und Gemeinden.

Die Befangenheitsvorschrift in § 22 enthält eine Konkretisierung, wonach als unmittelbar nur derjenige Vor- oder Nachteil gilt, der sich aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. Ob hiermit die vom Gesetzgeber beabsichtigte Klarheit bei der Auslegung des Begriffs der Unmittelbarkeit erreicht wird oder nicht neue Auslegungsschwierigkeiten geschaffen werden, muss die Praxis zeigen. Das OVG Schleswig-Holstein hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass um dem Gesetzeszweck der Befangenheitsvorschrift gerecht zu werden, es nicht genügt, die in Frage kommenden Sachverhalte unter eine schematisierende, nicht abgeleitete sondern gegriffene Kausalitätsformel zu subsumieren. Die Norm liefe bei ihrer konsequenten Anwendung leer, da so gut wie alle Beschlüsse einer Gemeindevertretung eines Ausführungsaktes durch die Gemeindeverwaltung bedürfen.

Die Gemeindeordnung wird auch hinsichtlich der Fraktionsrechte geändert. Die Erhöhung der Mindestzahl der Mitglieder einer Fraktion, die vom Städteverband Schleswig-Holstein größenabhängig gefordert wurde, wurde nicht umgesetzt. Neu aufgenommen wurde die Möglichkeit der Fraktionsfinanzierung insbesondere für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen.

Im Verhältniswahlverfahren wird der Divisor nach d'Hondt durch das Verfahren Sainte Laguë/Schepers ersetzt. Der Divisor ist künftig 0,5, 1, 1,5, 2,5 usw.

Von weiterer praktischer Bedeutung ist eine Änderung im Bereich der Öffentlichkeit von Sitzungen. Zum einen wird es nicht mehr die Möglichkeit geben, allgemein durch die Hauptsatzung bestimmte Angelegenheiten der Stadtvertretung für nicht öffentlich zu erklären. Zukünftig muss die Nicht-Öffentlichkeit jeweils im Einzelfall in der Sitzung hergestellt werden. Gleichzeitig werden die Ausschussregelungen dahingehend angepasst, dass die Sitzungen der Ausschüsse grundsätzlich öffentlich sind.

In § 48 Abs. 2 wird neu die Möglichkeit der Wahl eines hauptamtlichen Bürgermeisters für Städte und Gemeinden über 4.000 Einwohner eingeführt. Im Unterschied zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin und Bürgermeister in Gemeinden über 8.000 Einwohner, die nicht amtsangehörig sind, soll der hauptamtliche Bürgermeister bei amtsangehörigen Gemeinden ohne eigene Verwaltung durch die Gemeindevertretung gewählt werden.

Zukünftig entfällt die Pflicht zur öffentlichen Vorstellung der Kandidaten um das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Durch eine Änderung des § 51 GKWG liegt das Wahlvorschlagsrecht für hauptamtliche Bürgermeister zukünftig nicht mehr bei den Fraktionen, sondern bei den in der Gemeindevertretung vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen, die ihrerseits einen gemeinsamen Wahlvorschlag auch einreichen können.

Durch die Einführung eines neuen § 60 a GO wird die Rechtsgrundlage für die Große kreisangehörige Stadt geschaffen. Dem Grunde nach wird damit einer Forderung des Städteverbandes Schleswig-Holstein entsprochen, wobei allerdings die Ausgestaltung noch nicht mit den Regelungsvorstellungen des Städteverbandes Schleswig-Holstein in Einklang zu bringen ist.

In § 76 wird nunmehr ausdrücklich die Ermächtigungsgrundlage eingeführt, dass die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen sowie an Dritte vermitteln darf. Sie werden sich in der Praxis jedoch noch Verfahrensfragen hinsichtlich der Entscheidung der Gemeindevertretung über die Annahme und Vermittlung stellen.

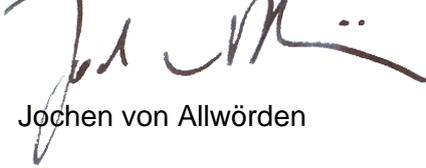
Das Gemeindegewirtschaftsrecht wird an verschiedenen Stellen konkretisiert. Dies gilt insbesondere für Beteiligungsverhältnisse von Städten und Gemeinden an Gesellschaften.

Im Gemeindekreiswahlgesetz ändert sich der Divisor zur Ermittlung der Höchstzahl entsprechend den Änderungen in der Gemeindeordnung. Darüber hinaus gibt es eine Veränderung bei der Größenklasse der Anzahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter. Statt einer Gemeindegröße von 2.000 wird nun eine Grenze von 2.500 Einwohnern eingeführt. Schließlich wird das Listenverhältnis von direkt Gewählten unmittelbar von Vertretern und Listenvertretern zu Lasten der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter teilweise geändert. Hinweis: Bei den in der Drucksache 17/2368

auf Seite 83 ausgewiesenen Zahlen für die Kreise handelt es sich um offensichtliche Unrichtigkeiten im Sinne eines Schreibfehlers.

Die Geschäftsstelle wird die einzelnen Gesetzesänderungen noch einmal zusammenfassen und bestehende Auslegungsfragen, die sich aus den Gesetzesänderungen ergeben, mit der Kommunalabteilung mit dem Ziel erörtern, in Kürze weiterführende Auslegungshinweise geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Jochen von Allwörden', with a stylized flourish at the end.

Jochen von Allwörden